

An das  
 Bundesministerium für Verkehr,  
 Innovation und Technologie  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Per email: [pr3@bmvit.gv.at](mailto:pr3@bmvit.gv.at)  
[legistik@patentamt.at](mailto:legistik@patentamt.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 14. März 2016  
 I.Schöberl

**IV Stellungnahme zum Entwurf der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgegesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetzes 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert wird**

GZ: BMVIT-17.501/0002-I/PR3/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Forschung, Technologie und Innovation sind der treibende Motor für eine nachhaltige Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und eine Stärkung des Standortes Österreich. Die Schaffung von forschungsfreundlichen Rahmenbedingungen ist als Beitrag zur Förderung von Innovationen zu sehen, daher begrüßen wir die vorliegenden Erleichterungsvorschläge:

Sowohl nach Patent-, als auch Markenschutz- und Musterschutzgesetz soll es für den Antrag auf Eintragung in das jeweilige Register künftig ausreichend sein, anstatt von Originalurkunden, auf Grund derer die Eintragung geschehen soll oder einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunden, Kopien vorzulegen.

Weiters soll es bei einer Übertragung von Rechten ausreichend sein, eine übereinstimmende Erklärung der Parteien bzw der Parteienvertreter vorzulegen.  
 Diese Änderungsvorschläge sind als Erleichterung und Kostensparnis zu begrüßen.

Ebenfalls positiv wird die Möglichkeit gesehen, dass die Erledigungen der Anträge auf Recherchen oder auf Erstattung von Gutachten auch in englischer Sprache (§ 111a (4)

Patentgesetz) ausgefertigt werden können, wenn dies der Antragsteller ausdrücklich beantragt.

Nach § 92 Patentgesetz soll durch Verordnung des Präsidenten des Patentamts geregelt werden, in welcher Form Anmeldung und Patentschrift veröffentlicht werden.

Entsprechendes gilt für § 15 Gebrauchsmusterschutzgesetz.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass dies künftig entsprechend den internationalen Gepflogenheiten und den modernen Publikationsmedien, sowie aus Kostengründen in rein elektronischer Form erfolgen soll.

Dies kann aus Sicht der Industrie nur unterstützt werden.

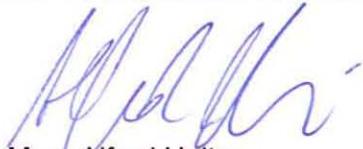
Im Hinblick auf die Ausdehnung der patentanwaltlichen Vertretungsbefugnis und der damit zusammenhängenden zunehmenden Bedeutung der Kenntnisse des Verfahrensrechts vor den Gerichten wird es als sinnvoll erachtet, die Prüfungskommission für die Patentanwaltsprüfung um einen Richter als fünftes Mitglied zu ergänzen. Der Entfall des § 14 Abs 2 2. Satz ist eine sich daraus ergebende logische Konsequenz.

Im Hinblick auf die existentielle Bedeutung der Patentanwaltsprüfung für die antretenden Kandidaten möchten wir anmerken, dass eine Konkretisierung der Prüfungsmodalitäten erstrebenswert erscheint. Dies liegt sowohl dem Interesse der Berufsgruppe der Patentanwälte, einen hohen Qualitätsstandard zu sichern, als auch dem Interesse der Patentanwaltskandidaten nach einer objektivierbaren Prüfung.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter

Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht